

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin - University of Applied Sciences -

22. Jahrgang Nr. 15

Seite 1

16. Juli 2001

INHALT

Ordnung über die Erhebung von Gebühren
Entgelten an der TFH Berlin (GebEntgeltO)

Seite 2

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten
an der TFH Berlin (GebEntgeltO)
vom 15.6.2001**

Gemäss § 65 Abs.1 Ziff.3 i. V. mit § 2 Abs.8 und 9 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) i. d. F. vom 17.11.1999 (GVBl. S:630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.5.2000 (GVBl. S.342), erlässt das Kuratorium die Gebühren- und Entgeltordnung der TFH vom 18.6.1998 (A.M. 12/98) in folgender Neufassung:

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Ordnung aufgeführten Dienstleistungen sind gebühren- bzw. entgeltpflichtig. Der Anspruch auf Leistung entsteht erst nach Zahlungseingang. Dienstkräfte der TFH können nach Maßgabe freier Plätze gebührenfrei an den in den §§ 2 und 3 genannten Veranstaltungen teilnehmen.

§ 2 Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten

- (1) Die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten ist entgeltpflichtig. Das gilt sowohl für die Teilnahme an vollständigen Studiengängen oder anderen Angeboten als auch für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen.
- (2) Die Höhe des Entgelts wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin auf Vorschlag der für die Weiterbildungsmaßnahme zuständigen Stelle festgesetzt. Die Höhe des Entgelts orientiert sich an den Forderungen, die außerhalb der TFH für vergleichbare Angebote erhoben werden sowie an dem dafür erforderlichen Aufwand der TFH.
- (3) Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/innen, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende sowie Empfänger/innen von Erziehungsgeld können schriftlich einen Entgeltnachlass beantragen, über den der Präsident/die Präsidentin entscheidet.
- (4) Das in den Absätzen 2 und 3 genannte Entgelt wird bei Abschluss des Weiterbildungsvertrages zwischen Teilnehmer/in und TFH bzw. vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig.

§ 3 Gebühren für Gasthörer/innen

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist für Gasthörer/innen gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der gewählten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Gebühr beträgt bei

bis zu zwei SWS	50,00 Euro
bis zu vier SWS	65,00 Euro
bis zu sechs SWS	85,00 Euro
ab sieben SWS	100,00 Euro

Die Einzahlung ist vor Ausstellung des Hörerausweises nachzuweisen.

§ 4 Gebühren für Beglaubigungen

- (1) Studierende der TFH können Fotokopien von Schriftstücken und sonstigen Bescheinigungen, die von der TFH ausgestellt wurden, im Immatrikulationsamt und im Prüfungsamt beglaubigen lassen. Für die Beglaubigungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührenordnung des Landes Berlin erhoben.
- (2) Fotokopien von Zeugnissen und Urkunden, die auf der Grundlage von Prüfungsordnungen der TFH ausgestellt wurden, werden unentgeltlich beglaubigt.

§ 5 Säumnisgebühren und Gebühren für Ersatzausstellungen

- (1) Immatrikulationen und Rückmeldungen können nach Ablauf der dafür festgesetzten Fristen durchgeführt werden, wenn der für das Fristversäumnis maßgebliche Grund vom Immatrikulationsamt anerkannt worden ist und wenn eine Säumnisgebühr eingezahlt wurde. Die Höhe der Säumnisgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührenordnung des Landes Berlin.
- (2) Die Ersatzausstellung von Studien- und anderen Hörerausweisen, von Studien-, Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigungen, von Zeugnissen, Diplomen und sonstigen Urkunden über Studienabschlüsse ist gebührenpflichtig. Das gilt auch für den Nachdruck von Studiendokumentationen und sonstigen Bescheinigungen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührenordnung des Landes Berlin.

§ 6 Entgelt für die Benutzung von Parkplätzen

Das Parken von Privatfahrzeugen auf Grundflächen der TFH, die für das Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehen sind, ist für Beschäftigte der TFH gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der "Allgemeinen Anweisung über die Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder" (Beschluss des Senats von Berlin 660/97 vom 4.3.1997) entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgelts setzt der Präsident/die Präsidentin der TFH nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Marktlage fest. Mit dem/der Beschäftigten der TFH wird ein Nutzungsvertrag geschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.